

14.12.2018

**Stellungnahme**  
**zum**  
**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**  
**(Stand 6.11.2018)**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (DüMV) in die Verbändeanhörung gegeben. Durch die geplanten Änderungen sollen neue zulässige Ausgangsstoffe sowie Nitrifikationshemmstoffe aufgenommen werden. Zudem wird das Ziel verfolgt, den Fremdbestandteil Kunststoff im Anwendungsbereich der Verordnung weiter zu reduzieren.

Die DWA unterstützt die Reduzierung von durch den Menschen hervorgerufenen Belastungen der Umwelt mit Stoffen wie Plastik. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich die Novellierung. Mit der Einschätzung des Bundesministeriums, dass die neuen Regelungen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten verursachen, stimmt die DWA jedoch nicht überein. Die weitergehenden Anforderungen sind nur mit erheblichem Mehraufwand bei der Aufbereitung der Abfälle einzuhalten.

Folgende Änderung der Tabelle 8 Nummer 8.3.9. Spalte 3 halten wir für sinnvoll:

*„~~Verpackungen oder Verpackungsbestandteile~~ sind im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen.  
Verpackungen und Verpackungsbestandteile und dürfen ~~unbeschadet des Satzes 2~~ unbeschadet der nach § 3, Absatz 1, Ziffer 4 definierten Gehalte für Fremdbestandteile nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein.“*

**Begründung:**

Das Ziel der Verordnung, Fremdbestandteile, insbesondere Kunststoffe, weiter zu reduzieren, kann mit der vorgeschlagenen Änderung in gleicher Weise erreicht werden. Durch die Änderung würde klargestellt, dass **Verpackungsbestandteile**, die auch in Form von sehr kleinen Bruchstücken vorliegen können, **nicht zwingend vor** dem Behandlungsverfahren abgetrennt werden müssen, sondern die Regelung darauf abzielt, dass verpackte Lebensmittel oder anderweitige verpackte Abfälle vor dem Behandlungsverfahren entpackt werden müssen. Dem Anlagenbetreiber bleibt es dann überlassen, Verpackungsbestandteile im Rahmen der rechtlichen Vorgaben verfahrenstechnisch an geeigneter Stelle (vor oder nach dem Behandlungsverfahren) zu entnehmen. Dies kann u.a. die Kosten der Anlagenbetreiber für die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele verringern.

Im Endprodukt müssen die Vorgaben zu Fremdbestandteilen eingehalten werden.

Hennef, den 14.12.2018

**Kontaktadresse:**

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus  
Bundesgeschäftsführer der DWA

**DWA**

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel.: + 49 2242 872-110  
Fax: + 49 2242 872-8250  
E-Mail: [lohaus@dwa.de](mailto:lohaus@dwa.de)  
[www.dwa.de](http://www.dwa.de)

EU-Transparenzregister: 227557032517-09